Umlegung "Niederfeld"

Stadt Schorndorf
Gemarkung Haubersbronn

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Plans zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 72 BauGB

Der Plan zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung für das Umlegungsgebiet **"Niederfeld"**, bestehend aus dem Verzeichnis zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung und der Karte zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung, der durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 24.07.2025 aufgestellt wurde, ist am 25.08.2025 für die folgenden **Flurstücke** der

Gemarkung Haubersbronn

722, 748/1, 750/1, 1732 (Ersatzland) und **1733** (Ersatzland)

Gemarkung Schorndorf

Teil von **4616/1** (Ersatzland mit einer Teilfläche von 15380 m²)

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, der bisherige Rechtszustand durch den im Plan zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Bekanntmachung kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Stadtverwaltung Schorndorf, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Fachbereich Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr, Robert-Bosch-Straße 9, 73614 Schorndorf eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen, in Stuttgart.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat gemäß § 224 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Um sie herzustellen, bedürfte es eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Schorndorf, den 28.08.2025

Unterzeichnet von:
Stadtverwaltung
Schorndorf
Datum: 29.08.2025

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister
und Vorsitzender des Umlegungsausschusses